

- 32 Vgl. dazu auch § 34 Abs. 1 Ziff. 10 StVG sowie die entsprechenden Erläuterungen im Kommentar zum Strafvollzugsgesetz dazu. Gleiche Grundsätze enthält die UHVO für Verhaftete.
- 33 Zu den wichtigsten Gesetzeswerken gehören
 — Verfassung der DDR;
 — Zivilgesetzbuch und Zivilprozeßordnung der DDR;
 — Arbeitsgesetzbuch der DDR;
 — Familiengesetzbuch der DDR;
 — Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung der DDR;
 — Strafvollzugsgesetz und Wiedereingliederungsgesetz.
 Es empfiehlt sich, die vom Staatsverlag der DDR herausgegebenen Gesetze in Buch- bzw. Broschürenform in die Büchereien aufzunehmen. Sie enthalten stets noch angrenzende Gesetze und andere Rechtsvorschriften.
- 34 Vgl. dazu die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR vom 16. März 1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBl. I Nr. 14 S. 169).
- 35 Zu den in diesem Absatz enthaltenen Begriffen, insbes. der Verteidigung, vgl. auch das Schlag nach für Strafvollzugsangehörige.
- 36 Die Regelungen des § 64 StPO treffen für alle Verfahren in Strafsachen zu.
- 37 Ein Schaden ist gemäß § 336 Abs. 1 ZGB als „materieller Nachteil, der dem Geschädigten durch die Pflichtverletzung (hier konkret: Straftat; der Verf.) eines anderen entsteht“ definiert. Hierzu zählen Folgen von Gesundheitsschäden, Verlust oder Beschädigung des Eigentums, Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie die dem Geschädigten entgangenen Einkünfte.
- 38 Schadenersatzansprüche, die aus einer Straftat resultieren, können auch unabhängig von dem durchzuführenden Strafverfahren in einem gesonderten zivilrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden.
- 39 Als Schadenersatz kann vom Strafgefangenen nur die Differenz zwischen der Arbeitsvergütung auf Grundlage des Krankengeldes und der Arbeitsvergütung, die bei Nichteintritt der Gesundheitsschädigung zu zahlen gewesen wäre, geltend gemacht werden.
- 40 Arbeitenden Verhafteten wird für die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit keine Arbeit zugewiesen und auch kein Arbeitsentgelt gewährt, da keine Pflicht zur Arbeit besteht und Verhaftete voll auf staatliche Kosten in der UHA versorgt werden.
- 41 § 40 Abs. 4 ZPO lautet: Hält sich der Empfänger in einer Einrichtung auf, in der eine Zustellung durch die Post an ihn nicht direkt erfolgen kann, wird die Zustellung auf Ersuchen des Gerichts durch die Einrichtung vorgenommen. Der von der Einrichtung mit der Zustellung Beauftragte hat die Zustellung zu beurkunden; § 39 Abs. 2 ist anzuwenden.
 § 39 Abs. 2 ZPO lautet: Die Aushändigung wird durch die Zustellungsurkunde nachgewiesen. In ihr werden Ort und Tag sowie die Art der Aushändigung beurkundet. Der Tag der Aushändigung ist auf dem Brief zu vermerken.
- 42 § 108 ZPO enthält die Pflichten des Drittschuldners bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses und § 110 ZPO die Pflichten des einstellen-